



Nachbericht zur
Veranstaltung Citizen
Science & Recht II

Citizen Science & Recht II

Am 28. Mai 2019 fand im Palais Harrach die zweite Veranstaltung zu Citizen Science & Recht statt, die sich Bildrechten in Citizen Science-Projekten widmete. Die Veranstaltung wurde vom Zentrum für Citizen Science gemeinsam mit dem Citizen Science Network Austria, dem Open Science Network Austria und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung organisiert. Ziel war es, Forschende über die Rechte am Bild und über Urheber- und Lizenzrechte zu informieren.

Als Vortragende waren Mag. Michael Pilz von der Kanzlei [Freimüller/Obereder/Pilz Rechtsanwält_innen GmbH](#), Dr. Joachim Losehand, M.A. von [Creative Commons Austria](#) und Mag. Vanessa Hanneschläger vom [Open Science Network Austria \(OANA\)](#) geladen. Mag. Michael Pilz wurde aufgrund eines kurzfristigen Gerichtstermins von Mag.^a Hannah Kercz vertreten.

Die Zusammenfassung dient als Nachlese zur gut besuchten Veranstaltung im Palais Harrach in Wien. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde hier auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Jede Bezeichnung in dieser Zusammenfassung bezieht sich jeweils auf alle Geschlechter und soll nicht geschlechterdiskriminierend verstanden werden.

1 Bildrechte in Citizen Science-Projekten einfach erklärt?

Mag.^a Hannah Kercz | [Freimüller/Obereder/Pilz Rechtsanwält_innen GmbH](#)

1.1 Urheberrecht

Beim Urheberrecht handelt es sich um ein subjektives und absolutes Recht an einer geistigen Schöpfung. Urheber eines Werkes ist jene natürliche Person, die es geschaffen hat, oder jene Person, auf die nach dem Tod des Schöpfers das Urheberrecht übergegangen ist (Schöpferprinzip). Es regelt weiters Ausschließlichkeitsrechte der Schöpfer, also Urheber, und der Leistungsschutzberechtigten und erlischt 70 Jahre nach Tod des Urhebers. Die Urheberschaft kann niemals übertragen werden und ist unverzichtbar. Bei Leistungsschutzberechtigtes handelt es sich um ausübende Künstler, Tonträgerhersteller oder auch Lichtbildhersteller, wie z.B. ein Musiker, der Beethovens Sonaten spielt.

Auch Fotografien und Bilder unterliegen dem Urheber- und Leistungsschutzrecht und sind im Urheberrechtsgesetz geregelt. In der Fotografie unterscheidet man zwei verschiedene Arten von Fotos: Lichtbildwerke und schlichte Lichtbilder. Bei einem Lichtbildwerk wird die Aufnahme gestaltet, ein anderer Fotograf würde die Aufnahme anders machen. Ein Lichtbildwerk ist daher eine eigentümliche geistige Schöpfung und unterliegt Ausschließlichkeitsrechten des Urhebers. Dieser kann entscheiden, wem er eine Nutzung erlaubt bzw. verbietet. Bei einem schlichten Lichtbild handelt es sich um nicht gestaltete Fotos, wie etwa Passfotos, MRT-Aufnahmen oder kartografische Luftbildaufnahmen. Aufnahmen aus Fotofallen fallen unter Lichtbildwerke. Hier gilt jene Person als Urheber, welche die Fotofalle aufgestellt und justiert hat, auch wenn die Fotos dann automatisch aufgenommen wurden.

Die Rechte des Urhebers

Dem Urheber stehen Urheberpersönlichkeitsrechte zu, die dem Schutz der geistigen Interessen und der schöpferischen Persönlichkeit des Urhebers dienen. Darunter fallen etwa der Schutz der Urheberschaft, der Werkschutz – also das Recht darauf, Unterlassung von Verstümmelungen und Veränderungen durch Dritte zu erwirken –, das Zugangsrecht und die Urheber- oder Herstellerbezeichnung (Fotocredit). Der Urheber bestimmt, wie ein Fotocredit, also die Bezeichnung eines Fotos mit dem Namen des Urhebers, anzubringen ist. Dabei ist wichtig, dass der Fotocredit eindeutig zuordenbar angebracht wird. In der Online-Nutzung ist eine Nennung in den Metadaten des Bilds ausreichend. Wenn der Urheber auf die Nennung des Namens verzichtet, muss man diesen nicht angeben. Allerdings kann der Urheber jederzeit von diesem Verzicht zurücktreten und die Nennung seines Namens fordern.

Urheber verfügen zudem über Verwertungsrechte am Werk. Darunter fallen Rechte wie Veröffentlichung, Vervielfältigung oder auch das Bereithalten zum öffentlichen Abruf, etwa im Internet. Der Urheber kann auch darüber entscheiden, ob ein Bild bearbeitet werden darf.

Übertragung von Verwertungsrechten

Bei der Nutzung von Bildern und Fotomaterial auf Social Media ist wichtig zu beachten, dass man diese Nutzung auch mit Urhebern abklärt. Denn Dienste wie Facebook, Twitter oder YouTube lassen sich etwa automatisch die Rechte an der Nutzung von Materialien, wie Fotos, übertragen, wenn man diese auf den Plattformen hoch lädt. Das ist in den Nutzungsbedingungen festgehalten.

Eine Linksetzung mit Bildern, die durch den Link automatisch generiert werden, ist davon nicht betroffen und stellt keine Verletzung der Urheberrechte dar. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass keine kommerzielle Verlinkung auf rechtswidrig veröffentlichte Fotos gesetzt wird. Das Teilen von Fotos anderer Seiten oder Personen ist erlaubt (bisher gibt es keine Judikatur dazu). Es gibt zudem noch keine Rechtsprechung bezüglich der Frage, ob es sich beim Teilen um einen Link oder eine eigene Bereitstellung handelt.

Fotos auf Social Media

Bei der Nutzung von Bildern und Fotomaterial auf Social Media ist wichtig zu beachten, dass man diese Nutzung auch mit Urhebern abklärt. Denn Dienste wie Facebook, Twitter oder YouTube lassen sich etwa automatisch die Rechte an der Nutzung von Materialien, wie Fotos, übertragen, wenn man diese auf den Plattformen hoch lädt. Das ist in den Nutzungsbedingungen festgehalten.

Eine Linksetzung mit Bildern, die durch den Link automatisch generiert werden, ist davon nicht betroffen und stellt keine Verletzung der Urheberrechte dar. Allerdings muss man darauf achten, dass man keine kommerzielle Verlinkung auf rechtswidrig veröffentlichte Fotos setzt. Das Teilen von Fotos anderer Seiten oder Personen ist erlaubt (bisher gibt es keine Judikatur dazu). Es gibt zudem noch keine Rechtsprechung bezüglich der Frage, ob es sich beim Teilen um einen Link oder eine eigene Bereitstellung handelt.

1.2 Freie Werknutzung

Das Freie Werknutzungsrecht begrenzt die Ausschließlichkeitsrechte der Urheber, das heißt, die Urheber können nicht gegen die Nutzung ihrer Werke unter bestimmten Umständen vorgehen. Das betrifft zum Beispiel die Verwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit und vor Gericht, zum eigenen und privaten Gebrauch oder für Schul- und Unterrichtszwecke. So können etwa Bilder, die man im Internet findet, als Bildschirmhintergrund auf dem privaten Computer oder Smartphone genutzt werden. Es ist auch erlaubt, Gedichte oder Kapitel aus Büchern für den Schulunterricht zu kopieren und an die Schülerinnen und Schüler auszuteilen.

1.3 Rechte der Abgebildeten

Nicht nur die Schöpfer einer Fotografie haben Rechte, sondern auch die abgebildeten Personen. So dürfen keine Fotografien veröffentlicht werden, „wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden“ (§ 78 UrhG). Laut Gesetz sind für die Beurteilung, ob berechnigte Interessen verletzt werden, nicht nur das Bildnis an sich, sondern auch der Kontext, in dem das Bild genutzt wird, und der Begleittext wesentlich. Man unterscheidet dabei zwischen Privatpersonen und Personen des öffentlichen Interesses. Personen, wie Politiker, dürfen in der Ausübung ihrer öffentlich-relevanten Tätigkeit fotografiert und die gemachten Fotos auch veröffentlicht werden. Fotos, die diese Personen bei privaten Tätigkeiten, etwa beim Einkaufen oder im Urlaub, zeigen, dürfen hingegen nicht ohne Einverständnis veröffentlicht werden.

2 Offene Lizenzen mit Fokus auf die Besonderheiten von Bildern

Dr. Joachim Losehand, M.A. | Creative Commons Austria

2.1 Creative Commons und offene Lizenzen

Es gibt sechs Creative Commons, davon sind drei unter offenen Lizenzen zu führen: 1. CC BY (attribution), 2. CC BY SA (attribution, share alike) und 3. CC 0. Letztere ist allerdings keine Lizenz, sondern eine Selbsterklärung des Urhebers auf alle Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte zu verzichten. Da man in Österreich nicht auf Persönlichkeitsrechte verzichten kann, ist eine Nutzung von CC 0-Bildern nicht rechtssicher.

Bei CC-Lizenzen gibt es allgemein zwei Grundregeln zu beachten: 1. Creative Commons-Lizenzen machen keinen Unterschied zwischen den Medienarten, das heißt sie gelten für Bilder, Texte oder Videos gleichermaßen. 2. Creative Commons-Lizenzen umfassen immer Urheber- und Leistungsschutzrechte gleichermaßen. Diese können nicht getrennt werden.

CC-Lizenzierungen wurden entwickelt, um die Verbreitung und Nutzung zu vereinfachen. Auch Laien können sich mit diesen Lizenzen relativ einfach zurechtfinden. Sie verhindern allerdings keine Rechtsstreitigkeiten (es gibt zunehmend ausstehende Rechtsstreitigkeiten um CC-Lizenzierungen). Empfohlen wird daher, saubere Lösungen bei der Lizenzierung anzuwenden und Bilder rechtlich einwandfrei zu nutzen.

2.2 Praktische Umsetzung

Wie arbeitet man als Projekt am einfachsten und sichersten mit Materialien, die durch Dritte bereitgestellt werden, die nicht im Projekt involviert sind? Eine Lizenzierung von Bildern in Projekten ist nur dann notwendig, wenn diese auch veröffentlicht werden (sollen). Für eine reine Sammlung von Bildern für eigene wissenschaftliche Forschungszwecke ist keine Lizenzierung notwendig, hier gilt eine entsprechende Schrankenregelung (vgl. § 42 Abs 2, 6 und 7 UrhG). Hinsichtlich der Zugänglichkeit für Benutzergruppen gelten eigene Bestimmungen, wobei hier u.a. die Größe der Gruppe ausschlaggebend ist. Eine Fangruppe eines Projekts etwa ist nicht als abgeschlossene Gruppe zu verstehen.

Grundsätzlich ist es wichtig, dass Projekte eine einheitliche Rechte-Dokumentation führen und eine Rechte-Datenbank anlegen, in der man einsehen kann, welche Materialien mit welchen Rechten versehen sind. Auch bei bereits bestehenden Bild-Sammlungen, empfiehlt es sich, eine neue Dokumentation anzulegen, da in einer existierenden Sammlung oftmals verschiedene Urheberrechte und Lizenzmodelle vorhanden sind.

Für die Arbeit mit Bildern die von Dritten für ein Projekt erstellt oder bereitgestellt werden, hat es sich als praktisch erwiesen, bestimmte Lizenzen vorzugeben bzw. zu verlangen, damit man nicht mit verschiedenen Lizenzen für verschiedene Bilder arbeiten muss. Auch eine einheitliche Namensnennung ist sinnvoll. Das kann beim Hochladen von Bildern durch einen einfachen Hinweis auf die Lizenz und Bezeichnung mittels Formular gelöst werden. Die Personen können dort mit einem Klick den Bedingungen beim Hochladen zustimmen. Man muss hierfür jedoch von vornherein die Bestimmungen offen darlegen und argumentieren, warum man eine bestimmte Lizenz und Attribuierung vereinbart.

Es gibt auch die Möglichkeit eine gemeinsame Lizenzinhaberschaft von Citizen Science-Projekten und Urhebern zu vereinbaren. Damit können beide Parteien die Bilder nutzen, ohne die Einstimmung des anderen einzuholen.

2.3 Gemeinfreiheit

Die Gemeinfreiheit bezieht sich auf Verwertungsrechte und Urheber-Persönlichkeitsrechte. Ein Werk wird in Österreich 70 Jahre nach Tod des Schöpfers bzw. aller Beteiligten, die am Werk mitgewirkt haben, gemeinfrei. Das heißt, man kann dieses ohne Namensnennung nutzen und auch verändern. Allerdings gelten in verschiedenen Ländern andere Bestimmungen: In Mexiko sind es 100 Jahre, in Frankreich erlischt das Recht auf Namensnennung z.B. nie. Der leistungsrechtliche Schutz kann nicht verlängert werden, allerdings können Werke neu publiziert werden, wodurch der Schutz jedoch von neuem beginnt. Diese Praxis verfolgt etwa Disney mit seinen Filmen oder auch Plattenfirmen mit Musik.

Reproduktionen oder Fotografien von gemeinfreien Werken (z.B. Gemälden) sind nie automatisch auch gemeinfrei. Wenn es sich z.B. um Objekte aus staatlichen US-amerikanischen Galerien und Sammlungen handelt, ist das häufiger der Fall. Ansonsten muss immer davon ausgegangen werden, dass hier ein entsprechender rechtlicher Werkschutz besteht.

Ein Beispiel für ein gemeinfreies Bild ist das Selfie eines Affen-Weibchens, das sich mit dem Handy eines Zoo-Besuchers selbst fotografiert hat. Das Bild kann von jedem geteilt, verändert und genutzt werden, da Tiere keine Urheber sein können.

3 Das Open Science Network Austria (OANA) und seine Services im Bereich Rechtsfragen

Mag. Vanessa Hanneschläger | Open Science Network Austria (OANA)

Abschließend stellte Vanessa Hanneschläger die OANA und ihre Services, die bei Fragen zu rechtlichen Aspekten von Open Science und Citizen Science zur Verfügung stehen, vor.

4 Diskussion

Im Anschluss an die Vorträge konnten Teilnehmende konkrete Fragen stellen. Alle drei Expertinnen und Experten gaben gemeinsam Antworten und diskutierten mit dem Publikum.

4.1 Wenn Citizen Scientists Bilder von Plakaten und Logos für ein Projekt machen, kann ich diese mit einer CC by SA-Lizenz veröffentlichen?

Wenn Citizen Scientists Bilder von Plakaten und Logos machen, müssen nicht nur Lizenzen sondern auch andere Urheberrechte und bei Logos zudem Markenrechte beachtet werden. Durch Abfotografieren vervielfältigt man kreative Schöpfungen, die andere bereits produziert haben. So müssten die Urheberrechte zu den Plakaten mit den Personen abgeklärt werden, die die Plakate erstellt haben, und die Markenrechte mit den Unternehmen.

4.2 Gilt das Leistungsschutzrecht auch für einen Scan?

Das Leistungsschutzrecht gilt nicht für Scans. Wenn z.B. gemeinfreie Bilder eingescannt werden, dann gilt auch das Digitalisat weiterhin als gemeinfrei und unterliegt keinen Leistungsschutzrechten, da es automatisch gescannt wurde. Allerdings gibt es dazu noch keine Rechtsprechung.

4.3 Ist es möglich Lizenzrechte auf Fotografen wie auch auf CS-Projekte aufzuteilen?

Creative Commons spricht immer von Lizenzgebern, nicht von Urhebern. Durch einen Nutzungsvertrag können damit CS-Projekte und Fotografen zu Lizenzgebern werden.